

Übersicht I: Lern- und Klausurtechnik

I. **Lerntechnik:**

1. Schritt: **Literatursuche** (d.h. Bücher, Fallsammlungen, Aufsätze) **Tip:** Kauft Euch *nicht* irgendein Buch, das alle kaufen (wie z.B. den Brox, Wessels oder Degenhart), sondern nehmt Euch eine Stunde Zeit, in der Bibliothek nach dem Buch zu suchen, was *Euch* am besten gefällt. Kommt Ihr mit der Didaktik des Buches gut klar, dann könnt Ihr Euch zumeist darauf verlassen, daß die Verweise auf Aufsätze oder andere Lehrbücher auch Euren Erwartungen entsprechen. *Meine Empfehlung:* Lehrbücher finde ich -gerade am Anfang des Studiums- sehr schwer zu verstehen. Deshalb schaut Euch nach Werken um, die Euch erst einmal die Systematik näher bringen. Für Einzelprobleme würde ich dann raten, auf Lehrbücher zu rekurrieren. Besonders gut finde ich im *Zivilrecht: Studium Jura* (Signatur: AA, gleich rechts in der Bibliothek, wo auch die Fallsammlungen stehen), **Grundkurs BGB** von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak sowie die **Skripten von Prof. Dr. D. Leenen**, die an der Auskunft in der Bibliothek oder im Internet zu haben sind (A Vorsicht: Prof. Leenen vertritt oft Meinungen, die sich (noch) nicht unbedingt durchgesetzt haben, liefert Euch jedoch sehr gute Argumente).- Repetitorien Skripte sind zumeist ein Mogelpackung, denn Ihr lest letztlich mehr, da sie oft länger sind als normale Bücher (guckt Euch mal ein Hemmer-Skript an!!). **Alles hängt von der richtigen Literatur ab.** Gute Bücher werden den Stoff soweit eingrenzen, daß Ihr für egal welche Art von Klausur gewappnet seit.

2. Schritt: **Orientierung:** Bevor Ihr irgend etwas lest, schaut Euch zunächst die Gliederung des Buches an, das Ihr gewählt habt. Daran läßt sich bereits ersehen, wie der Verfasser Euch an die Materie heranführen will. Daraufhin ist es angebracht, zunächst nur die **Einleitung** in ein bestimmtes Gebiet zu lesen, um als nächstes etwas zu tun, das total langweilig ist aber *sehr* hilft, nämlich: **Lest das entsprechende Kapitel im Gesetz** und macht Euch Eure eigene Gliederung (z.B. in Form einer Skizze); man versteht die Probleme sofort viel besser!!!! Außerdem macht es Sinn, sich gerade im BGB mal eine Übersicht über die Systematik zu verschaffen, um *stets zu wissen, wo man ist. Es bringt nichts, alle Probleme auswendig zu lernen.* Zwar muß man immernoch viel auswendig lernen, da man auf bestimmte Dinge einfach nicht kommt, aber dann auf jeden Fall systematisiert. Zum einen ist dies notwendig, um sich überhaupt alles auch nur ansatzweise merken, zum anderen, um eine Klausur gut gliedern zu können. Seid allerdings versichert: es ist am Anfang aufwendiger aber am Ende seid Ihr die Gewinner!!!! Ihr könnt dann bestimmte Probleme direkt am Gesetz festmachen, so daß das **BGB letztlich der beste Spicker** ist, oder, Ihr habt eine bestimmte Norm wenigstens schon einmal gelesen und könnt assoziieren!!!!

3. Schritt: **Durcharbeiten des Stoffes:** Habt Ihr nun diese etwas „langweilige“ Arbeit hinter Euch und Euch schon eigene Gedanken gemacht, dann solltet Ihr jetzt das entsprechende Kapitel im Buch durcharbeiten. Ihr werdet sehen, wie viele Dinge Ihr dann besser versteht und auch kritisieren könnt. Macht Euch jedoch stets klar, wo Ihr in der Systematik des Gesetzes seid (diese Arbeitsweise ist auch vorteilhaft, wenn Ihr Normen auslegen müßt, denn Teil der Auslegungskanons ist eben auch die systematische Auslegung). Schließlich solltet Ihr die wichtigsten Punkte des Kapitels, z.B. die Voraussetzungen des Schuldnerverzug, kurz skizzieren (So solltet Ihr im übrigen auch in Vorlesungen verfahren!!!) und später **auf Karteikarten** übertragen¹, so daß Ihr das Gelernte immer wiederholen könnt, z.B. in der U-Bahn auf dem Weg zur Uni.

4. Schritt: **(Typische) Fälle lösen:** Sobald Ihr Euch ein bestimmtes Gebiet erarbeitet habt, solltet Ihr Fälle lösen, um Klausurenübung zu bekommen. Dazu sind die Fälle in den

¹ In dem Buch Studium-Jura, BGB-AT I; S.3 ist eine sehr ausgefeilte Karteikartentechnik dargestellt.

Fallsammlungen oder in Ausbildungszeitschriften (z.B. in JUS oder JURA) zu empfehlen (auch hier gilt das zu 1. Gesagte). Wichtig, einige solltet Ihr vielleicht einmal ausformulieren, die meisten allerdings nur durchgliedern und die Probleme isolieren. Versucht von vornherein Schwerpunkte zu setzen und Euch anzugucken, wie die Verfasser der entsprechenden Fälle dies getan haben. Man muß im Laufe des Studium **ein Gefühl für Sachverhalte entwickeln**, es gibt lediglich sehr wenige feste Regeln, an die man sich „klammern“ kann. Dies gilt natürlich nur bedingt für die Klausuren des Grundstudiums. Hierfür kann ich Euch, da es natürlich noch einige Jahre dauern wird, bis man auf ausreichendes Vorbereitungsmaterial zurückgreifen kann, die **P(rüfe)D(ein)W(issen)**-Bücher empfehlen, da dort zu jedem Problem ein kurzer Beispielfall gegeben wird; gut sind auch die Kontrollfragen in einigen Büchern, z.B. im Buch von Prof. Dr. H.-J. Musielak.

5. Schritt: **Festhalten**: Das aus Büchern und Fällen Gelernte sollte auf jeden Fall irgendwie festgehalten werden. Wie bereits erwähnt, bieten sich dazu besonders Karteikarten an. Diese sollten dann regelmäßig wiederholt werden (die **Kontinuität bringt's**).

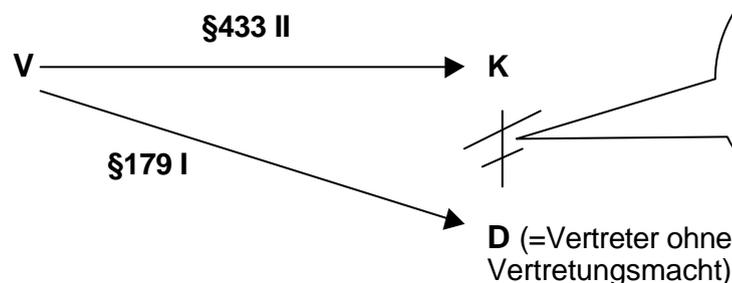
6. Schritt: **private Lerngruppen**: Vor den Klausuren solltet Ihr versuchen, einige Lernpartner (am besten ist wohl eine Gruppe von drei bis vier Leuten) zu finden, mit denen Ihr Euch gut aber auch nicht zu gut versteht, denn es soll ja nicht zum Kaffeekränzchen ausarten. Zusammen könnt Ihr dann noch einmal das Gelernte repetieren oder Fälle lösen. Wenn ein Fall gelöst werden soll, ist es jedoch notwendig, daß einer der Gruppe diesen vorbereitet, um die anderen, wenn nötig, in die richtige Richtung leiten zu können. Sehr gut finde ich schließlich ein Spiel von C.H. Beck, welches sich „**Playbeck**“ nennt. Das ist ein wenig wie Trivial Pursuit.

II. Klausurtechnik:

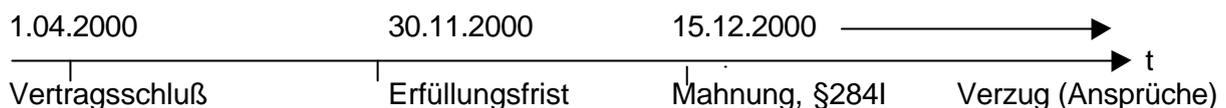
1. Arbeit mit dem **Sachverhalt**:

- a) Lesen der **Fallfrage** oder des Bearbeitervermerks: dies gibt Euch die erste Orientierungsmöglichkeit beim folgenden Lesen des Sachverhalts, so daß Ihr Euch auf einem extra Blatt bereits Stichpunkte für die spätere Vorprüfung notieren könnt. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, eine solche zu stellen: einmal gibt es die Frage nach der Rechtslage, bei der alle möglichen Ansprüche aller Beteiligten zu prüfen sind und zum anderen ganz konkrete Fallfragen, die nach einem bestimmten Anspruch oder einem zwischen bestimmten Personen fragen.
- b) **Sachverhalt lesen**: nun den Sachverhalt das erste Mal ganz genau durchlesen. Ganz genau heißt wirklich **genau**, denn häufig kennt man ähnliche Fälle und denkt, daß der zu bearbeitende Fall ebenso gelöst wird. Da viele Klausurfälle klassische Problemfälle wieder aufgreifen, sind sie zumeist mit kleinen Abweichungen versehen, so daß man schnell darauf hereinfällt (ist mir auch schon einige Male passiert). Also tappt bitte nicht in diese Falle!!! Schließlich gilt wie auch in allen anderen Rechtsgebieten, daß der Sachverhalt grundsätzlich vollständig wie auch richtig ist. Wenn dies Euch einmal (absolute Ausnahmen) nicht so vorkommt, müßt Ihr ihn lebensnah auslegen und dies auch in der Falllösung sagen!!!
- c) **Personen- und Anspruchsskizze anfertigen**: Hernach ist es unerlässlich, sich eine Skizze der Anspruchsgegner anzufertigen. Wichtig ist, daß Ihr Euch genau das Vorbringen der Parteien klarmacht; dies kann gem. § 138 III ZPO als wahr unterstellt werden, solange keine Partei widerspricht. Für die Darstellung einer Skizze gibt es v.a. zwei Möglichkeiten, die Ihr auch parallel verwenden könnt: Beispiel:

-nach Anspruchsgegnern und -grundlagen



-**zeitlich** (durch Zeitstrahl), bietet sich an v.a. im **Sachenrecht**, da dort zumeist eine chronologische Prüfung stattfindet (also ursprünglich war V Eigentümer, dann ist das Eigentum an der Sache nach § 929, 1 BGB auf K übergegangen) aber auch im Schuldrecht, wenn **Fristen** relevant werden z.B. im Schuldnerverzug iSd. §§ 286, 326 BGB oder bei der Verjährung iSd. §§ 194 ff BGB.



2. Dann **Vorprüfung** wie gelernt: Diese solltet Ihr auf einem extra Zettel nach Eurer Skizze anfertigen, um erst einmal einen Überblick zu gewinnen.

Wer will was von wem woraus ?

I. Anspruchsgegner (wer will von wem): gerade bei recht allgemeinen Fallfragen wie die nach der Rechtslage, sind zunächst die Beteiligten in **Zweipersonenverhältnisse** aufzugliedern. Bsp. V gegen K oder V gegen D (s.o.).

II. Anspruchsziel: (was): Danach solltet Ihr feststellen, welche **Rechtsfolge** von den beteiligten Anspruchsstellern gefordert wird. Wenn dies nicht ausdrücklich (lediglich unjuristisch) im Sachverhalt genannt wird, müßt Ihr den wirtschaftlich vorteilhaftesten bzw. vernünftigsten gemäß den Interessen des Beteiligten heraussuchen.

Im Zivilrecht kommen dabei vor allem in Betracht:

- Herausgabe** einer Sache oder eines Anspruches
- Erfüllung** (vgl. § 362)
- Schadenersatz**
- Ausgleich bzw. Regreß** (Surrogat, Nutzungs- bzw. Aufwendungsersatz, ungerechtfertigte Bereicherung sowie Rückabwicklung eines Vertrages)
- Unterlassung oder Beseitigung* (Handlung)
- Abgabe einer Willenserklärung*

III. Anspruchsgrundlage (woraus): Der nächste Schritt beinhaltet das Auffinden der richtigen Anspruchsgrundlage. Eine Anspruchsgrundlage zeichnet sich grundsätzlich durch einen Tatbestand und einer Rechtsfolge aus (z.B. § 325). Diese sog. **abstrakte** Rechtsfolge muß sich mit der **konkret** geltend gemachten **decken**. Nur dann ist sie wirklich anwendbar!!!

Wie wir bereits bei der Behandlung von § 305 BGB gesehen haben, gibt es vertragliche und gesetzliche Ansprüche. Hieraus können sich **Anspruchskonkurrenzen²** ergeben. Da sich manche Ansprüche ausschließen oder parallel bestehen können, hat sich eine bestimmte Prüfungsreihenfolge der verschiedenen Anspruchsgrundlagen entwickelt:

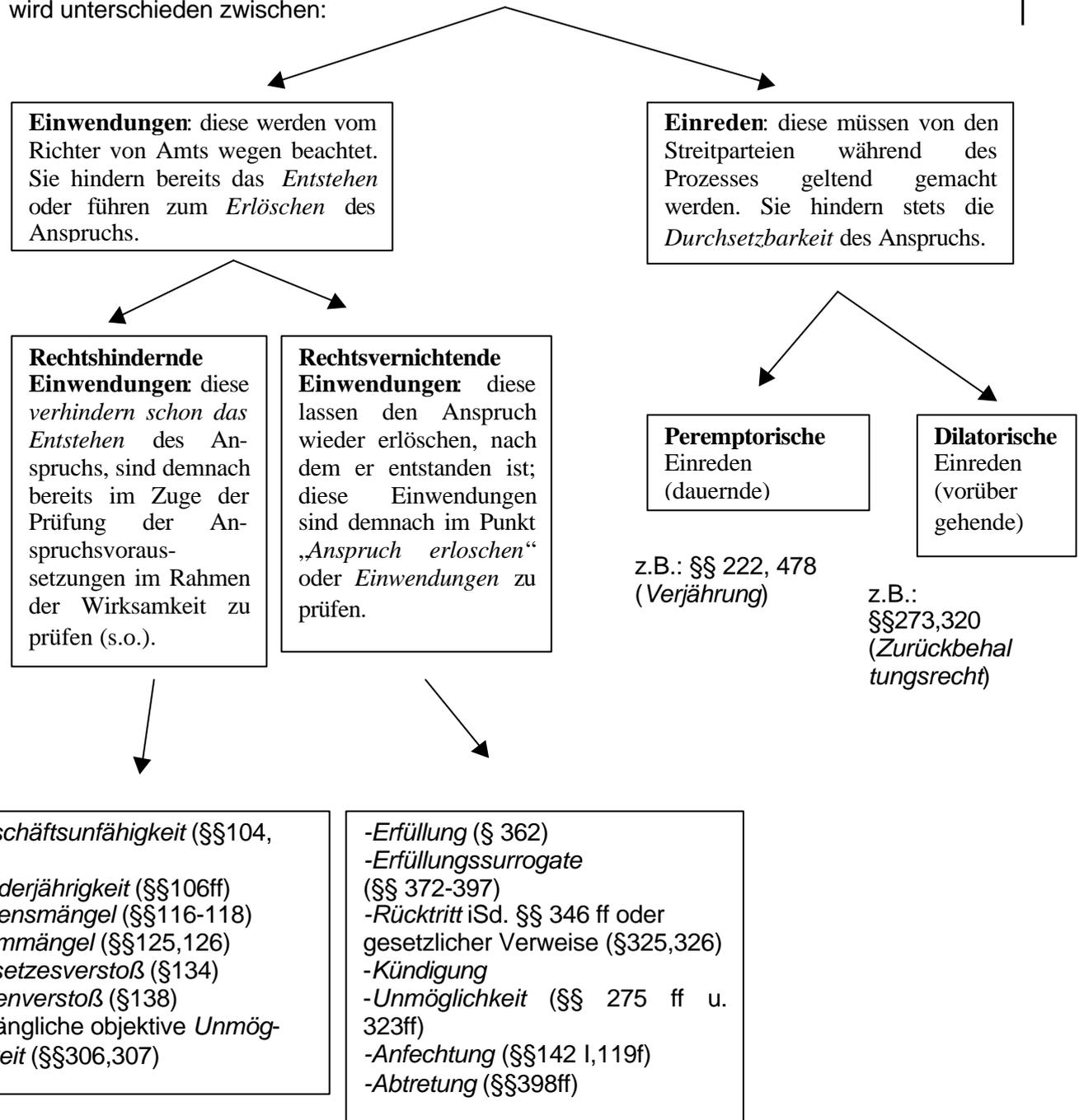
1. **Vertragliche Ansprüche** (Sonderbeziehung).
2. „**Quasi-vertragliche**“ **Ansprüche**, z.B. aus culpa in contrahendo (c.i.c.) oder positiver Vertrags- oder auch Forderungsverletzung (p.V.V., p.F.V.).
3. Ansprüche aus **Geschäftsführung ohne Auftrag** (GoA iSd. §§ 677 ff BGB).
4. **Dingliche Ansprüche** iSd. der §§ 861, 985, 894; diese werden deshalb als dinglich bezeichnet, da sie sich direkt aus einem Recht an einer Sache (z.B. Eigentum) oder Recht (z.B. die Hypothek) ergeben, nicht auf Grund eines Vertrages zwischen zwei Personen (näheres dazu vgl. Übersicht zur Abgrenzung Sachenrecht / Schuldrecht).
5. **Deliktische Ansprüche** iSd. §§ 823 ff BGB
6. **Bereicherungsrechtliche Ansprüche** iSd. §§ 812 ff
7. **Ansprüche aus Geschäftsanmaßung** iSd. § 687 II BGB

IV. Anspruchsvoraussetzungen (oder auch Anspruch entstanden?): Ist die richtige Anspruchsgrundlage gefunden, so prüft bitte im voraus, ob diese zunächst **anwendbar** ist (A z.B. **Spezialität- bzw. Subsidiarität** beachten) und ob darüber hinaus ihre

² Zur Begründung dieses Aufbaus bitte bei D. Medicus, **Bürgerliches Recht**, 17. Auflage (1995), **Rdnr.7-11** nachlesen.

Voraussetzungen gegeben sind (**Tatbestand**). Hier ist wieder Gefühl gefragt, da manche Anspruchsgrundlagen schnell abgelehnt werden können, wenn ein Merkmal zweifelsohne nicht gegeben ist. Doch denkt daran, Ihr schreibt ein Gutachten; also lieber einen Tatbestand mehr prüfen als einen zu wenig; aber, versucht von Anfang an zu beobachten, wie *Schwerpunkte* gesetzt werden, sonst wird die Zeit oft zu knapp. Schließlich solltet Ihr bei der Vorprüfung des Tatbestandes die erkannten Probleme oder eventuelle Streitstände kennzeichnen (zur genauen **Subsumptionstechnik s. unten**, zu 3. Niederschrift).

V. Einwendungen und Einreden (oder Anspruch erloschen bzw. durchsetzbar?): Wie bereits im Tutorium gesehen, gibt es gegen Ansprüche auch sog. Gegenrechte oder Einwendungen bzw. Einreden. Sie finden sich überall im BGB. Sie können sich z.B. aus Leistungsstörungen ergeben (Einwendung der Unmöglichkeit iSv. § 275 BGB). Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:



Bei der Prüfung eines Gegenrechts gelten die selben Voraussetzungen wie bei der Prüfung der Anspruchsgrundlage: zunächst die gewünschte und mögliche Rechtsfolge (z.B. Rücktritt oder Freiwerden von der Leistung) suchen. Diese ergibt zumeist aus dem Vorbringen des jeweiligen Anspruchsgegners. Schließlich sind die Voraussetzungen (Tatbestand) des Gegenrechts zu prüfen, d.h. zu subsumieren (s.u.).

VI. Aufbau: Prozessual oder materiell

Grundsätzlich gilt auch im Zivilrecht, was für alle anderen Rechtsgebiete gilt; abhängig von der Fallfrage kann auch hier ein prozessualer Aufbau gefordert sein. Es sind dann sowohl Zulässigkeit als auch Begründetheit (materielle Seite) einer Klage zu prüfen. Zur Zulässigkeit vgl. die dazu gehörige Übersicht.